

**Wahrnehmungsvertrag für
ausübende Künstlerinnen
und Künstler**GVL-ID: _____
Vertragsnummer: _____
(von der GVL auszufüllen)

Zwischen

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtsname: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsland: _____

Amtliche Meldeadresse

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Land: _____

E-Mail: _____

– nachstehend „Berechtigter“ genannt –
(* „Berechtigte“ im Sinne dieses Vertrages sind gleichermaßen männliche und weibliche Berechtigte)

und der

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungschutzrechten mbH (GVL)
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin
Postfach 33 03 61, 14173 Berlin

– nachstehend „GVL“ genannt –

wird folgender Wahrnehmungsvertrag geschlossen

§ 1 Rechteübertragungen

- (1) Der Berechtigte räumt der GVL zur Wahrnehmung im eigenen Namen gegenüber Dritten folgende ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer zufallenden Rechte ein:
1. die gesetzlichen Ansprüche auf angemessene Vergütung für
 - a) die Hörfunk- und Fernsehsendung von Darbietungen auf erschienenen Tonträgern und Bildtonträgern (§ 78 II Nr. 1 UrhG). Hierzu gehört auch die Übertragung im Wege des IP-TV und unter Verwendung neuer Übertragungsstandards zum mobilen Empfang oder in mobilen Netzdiensten und in Form des Simulcastings oder Webcastings über das Internet oder mobile Netzdienste;
 - b) die Kabelweitersendung seiner Darbietungen (§ 78 II UrhG);
 - c) die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Darbietungen (§ 78 II Nr. 2 und 3 UrhG);
 - d) die unmittelbare oder mittelbare Aufnahme oder Vervielfältigung einer Darbietung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 54 I UrhG);
 - e) die Vervielfältigung von Darbietungen, die innerhalb von herkömmlichen Schulfunksendungen gesendet bzw. nach § 1 Nr. 2 – 4 übertragen werden, sofern die hergestellten Aufnahmen nicht am Ende des folgenden Schuljahres gelöscht werden (§ 47 II UrhG);
 - f) die Aufnahme, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung einer Darbietung in einer Sammlung für den religiösen Gebrauch (§ 46 IV UrhG);
 - g) die Vermietung und den Verleih von Aufnahmen mit Darbietungen (§ 27 UrhG);
 - h) die nicht Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung von Aufnahmen mit Darbietungen für und deren Verbreitung an behinderte Menschen, soweit dies zur Ermöglichung des Zugangs zur sinnlichen Wahrnehmung der Aufnahmen erforderlich ist (§ 45 a II UrhG);
 - i) die öffentliche, nichtgewerbliche Wiedergabe seiner Darbietung auf einem veröffentlichten Bild- oder Tonträger (§ 52 UrhG);
 - j) die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe von Darbietungen zu nicht kommerziellen Zwecken für Unterricht und Lehre an Bildungseinrichtungen (§§ 60 a, 60 h Abs. 4 UrhG);
 - k) die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung einer Darbietung in einer Sammlung für Unterrichts- und Lehrmedien (§§ 60 b, 60 h Abs. 4 UrhG);
 - l) die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung einer Darbietung zum Zweck der nicht kommerziellen Forschung (§§ 60 c, 60 h Abs. 4 UrhG);
 - m) die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von Darbietungen für die wissenschaftliche Forschung in Form des Text und Data Minings (§§ 60 d, 60 h Abs. 4 UrhG);
 - n) die Vervielfältigung, Verbreitung von Vervielfältigungen und Zugänglichmachung einer Darbietung an Terminals zu den in §§ 60 e, f UrhG aufgeführten Zwecken (§§ 60 e, f, 60 h Abs. 4 UrhG);
 - o) die Vervielfältigung, den Vertrieb und die Zugänglichmachung eines Tonträgers im Anschluss an das 50. Jahr nach Erscheinen oder dessen erster erlaubter Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe (§ 79a I, II UrhG);

p) sowie alle Vergütungs- und Beteiligungsansprüche, die gesetzlich nur durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können;

2. folgende Ausschließlichkeitsrechte:

a) das Recht, die Darbietung

aa) auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und zu vervielfältigen (§ 77 I, II UrhG) soweit dies dem Zweck einer nach § 1 I Nr. 1 lit. a) und c) lizenzierten Nutzung dient;

bb) öffentlich zugänglich zu machen (§ 78 I Nr. 1 UrhG), soweit dies dem Zweck einer nach § 1 I Nr. 1 lit. a) und c) lizenzierten Nutzung dient;

b) das Recht, die Darbietung auf erschienenen Tonträgern oder Bildtonträgern zusammen mit zuvor gesendeten Programmen der Hörfunk- und Fernsehsender auf physischen Speichermedien gleich welcher Art (§ 77 II UrhG) zu vervielfältigen und zu verbreiten;

c) das Recht, die Darbietung auf erschienenen Tonträgern oder Bildtonträgern zusammen mit gesendeten Programmen gem. § 1 I Nr. 1 a) in Form des Podcastings zugänglich zu machen (§ 78 I Nr. 1 UrhG).

d) Für die Nutzungen nach lit. b) und c) gelten folgende Bestimmungen:

- Für Fernsehsendungen gilt dies für Einzel- und Serienfilme, die von dem Fernsehsender selbst oder in dessen Auftrag zu eigenen Sendezwecken hergestellt wurden, in denen Tonträger lediglich zur dramaturgischen Unterstützung verwendet werden (mit Ausnahme von Musikfilmen).
- Für Hörfunksendungen gilt dies für Sendungen, die von dem Hörfunksender selbst oder in dessen Auftrag zu eigenen Sendezwecken hergestellt wurden, in denen Tonträger lediglich zur dramaturgischen Unterstützung verwendet werden (mit Ausnahme von Hörspielen mit musikbezogenem Hauptthema).

3. die Befugnis, Ansprüche auf Unterlassung, Vernichtung und Schadensersatz bei Verletzung der gemäß Nr. 1 bis 2 übertragenen Rechte gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen;

4. die Urheberrechte an Bildtonträgern für Nutzungen nach I und II z.B. als Videoclipregisseur;

5. den Anspruch des ausübenden Künstlers auf Auskunft über die erzielten Einnahmen und sonstige, zur Bezifferung des Vergütungsanspruchs gem. § 1 I Nr. 1 lit. p erforderliche Informationen (§ 79a IV UrhG).

(2) Die GVL übt die ihr eingeräumten Rechte in eigenem Namen aus. Sie ist berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise an Dritte weiter zu übertragen, die Gegenleistung in Empfang zu nehmen und aufgrund der ihr übertragenen Vergütungsansprüche zu kassieren.

(3) Die Einräumung der Rechte gemäß § 1 umfasst nicht die Erlaubnis zur Verwendung zu Werbezwecken.

§ 2 Definitionen

- (1) Bildtonträger im Sinne dieses Vertrages sind Videoclips, die auf einen Tonträger aufgenommene Musikdarbietungen oder Auszüge daraus enthalten, und die keine längere Spieldauer als 10 Minuten haben.
- (2) IP-TV ist die Übertragung in breitbandigen Multimediadiensten auf Basis des Internet-Protokolls (IP). IP-TV im Sinne dieses Vertrages ist ausschließlich die nicht-interaktive Übertragung solcher Dienste in IP-basierten elektronischen Netzwerken außerhalb des Internets (World Wide Web).
- (3) Neue Übertragungsstandards zum mobilen Empfang im Sinne dieses Vertrages sind solche, die die nicht-interaktive Übertragung von Programmsignalen via Satellit oder terrestrisch auf mobile Endgeräte ermöglichen (z.B. DVB-H).
- (4) Mobile Netzdienste im Sinne dieses Vertrages sind die für die öffentliche Mobiltelefonie genutzten Übertragungswege (z.B. über UMTS), soweit sie ausschließlich zur nicht-interaktiven Übertragung von Programmsignalen genutzt werden.
- (5) Simulcasting im Sinne dieses Vertrages ist die nicht-interaktive, zeitgleiche, unveränderte und nicht zur dauerhaften Speicherung („Streaming“) bestimmte Übertragung einer Rundfunksendung über allgemein zugängliche Seiten im Internet (World Wide Web) oder in mobilen Netzdiensten.
- (6) Webcasting im Sinne dieses Vertrages ist die nicht-interaktive und nicht zur dauerhaften Speicherung bestimmte Übertragung von Tonträgeraufnahmen über allgemein zugängliche Seiten im Internet (World Wide Web) oder allgemein zugängliche mobile Netzdienste auf einem oder mehreren Kanälen, sofern der Hauptzweck des Angebots nicht darin liegt, bestimmte Produkte oder Dienstleistungen (ausgenommen solche mit Bezug zu Tonträgeraufnahmen, Live-Konzerten oder anderen musikbezogenen Veranstaltungen) zu verkaufen, zu bewerben oder anderweitig zu fördern.
- (7) Podcasting im Sinne dieses Vertrages ist die öffentliche Zugänglichmachung einer bereits rechtmäßig zu Sendezwecken produzierten herkömmlichen Sendung zur nicht dauerhaften („Streaming“) oder dauerhaften („Download“) Speicherung über allgemein zugängliche Seiten im Internet (World Wide Web) oder allgemein zugängliche mobile Netzdienste durch den Rundfunkveranstalter.

§ 3 Umfang der Rechteübertragung

- (1) Die Einräumung der Rechte gemäß § 1 erfolgt weltweit und für alle Produktionsarten sowie für alle von diesem Vertrag umfassten Nutzungsarten.
- (2) Der Berechtigte ist berechtigt, die Einräumung der Rechte auf bestimmte Länder oder Produktionsarten zu beschränken. Für die Rechtebeschränkung gilt das Zusatzformular: Rechteeinschränkung (Künstler), das Bestandteil dieses Vertrages ist. Der Berechtigte ist zudem berechtigt, bestimmte Nutzungsarten von der Wahrnehmung durch die GVL auszunehmen. Eine dahingehende beschränkte Einräumung von Rechten ist der GVL in Textform mitzuteilen. Für Änderungen der Einräumung von Rechten gelten die Fristen nach § 7.
- (3) Hat der Berechtigte der GVL die Rechte für bestimmte Länder eingeräumt, sind für den Umfang der Rechte-wahrnehmung die dort geltenden nationalen Regelungen, die den Rechten in § 1 entsprechen, maßgeblich. Die GVL ist ermächtigt, für Berechtigte, die ihr Rechte für das Ausland übertragen haben, Vergütungsansprüche bei ausländischen Schwestergesellschaften geltend zu machen und auch Vergütungen von ausländischen Schwestergesellschaften in Empfang zu nehmen, die dort für weitergehende Rechte oder für vor Abschluss dieses Wahrnehmungsvertrages liegende Zeiträume errechnet wurden. Die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen bei ausländischen Schwestergesellschaften unter den bestehenden Gegenseitigkeitsverträgen erfolgt auf Grundlage der im elektronischen Meldesystem der GVL gemäß § 4 I getätigten Mitwirkungsmeldungen; hierbei kann die GVL auch bereits gespeicherte, verarbeitete Daten heranziehen.

- (4) Der Berechtigte kann jedermann das Recht einräumen, seine Aufnahmen für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, oder diese selbst für nichtkommerzielle Zwecke nutzen. Im Einzelnen gelten die gesondert veröffentlichten Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Pflichten des Berechtigten

- (1) Der Berechtigte ist jederzeit verpflichtet, der GVL die für die Feststellung und Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, ferner die zur Aufstellung und Durchführung des Verteilungsplanes notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auskünfte und Nachweise zur Feststellung und Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen sowie Angaben und Unterlagen zur Aufstellung und Durchführung des Verteilungsplans können von dem Berechtigten in einem elektronischen Meldesystem der GVL oder in Papierform auf den von der GVL herausgegebenen Formularen erfolgen. Die GVL ist auch ermächtigt, sich die erforderlichen Auskünfte und Angaben selbst zu verschaffen. Für Mitglieder eines Klangkörpers (Chor oder Orchester) darf die GVL insbesondere Auskünfte über die Zugehörigkeitszeiten zu bestimmten Klangkörpern vom Arbeitgeber oder Auftraggeber einholen.
- (2) Die Meldefristen in den Verteilungsplänen sowie die ausdrücklich kommunizierten Fristen sind Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen. Gemäß § 30 VGG gelten Einnahmen aus den Rechten als nicht verteilbar, wenn der Berechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und die Verwertungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen nach § 29 VGG ergriffen hat.
- (3) Der Berechtigte darf die Tarifpartner der GVL weder direkt noch indirekt an seinen GVL-Vergütungen beteiligen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Berechtigte verpflichtet, den Betrag an die GVL zur Verwendung für soziale Zwecke abzuführen, den er auf Basis der Nutzungen des Tarifpartners erhalten hat.
- (4) Der Berechtigte teilt der GVL seine Bankverbindung und persönlichen Daten (Name, Adresse, E-Mail) mit und hält die GVL über etwaige Änderungen auf dem Laufenden. Um eine spätere Auszahlung zu ermöglichen, gilt diese Verpflichtung bis zu fünf Jahre nach der Kündigung des Vertrages. Die GVL haftet nicht für Fehlüberweisungen aufgrund falscher Angaben. Der Berechtigte ist verpflichtet, der GVL Überzahlungen zu erstatten, die auf unrichtige, unvollständige oder unklare Angaben zurückzuführen sind.
- (5) Der Berechtigte ist verpflichtet, der GVL jeden Wechsel des Wohnsitzes unverzüglich mitzuteilen und im Falle des Wohnsitzwechsels nach Deutschland eine deutsche Einwohnermeldeamtsbescheinigung beizufügen.
- (6) Der Berechtigte ist verpflichtet, der GVL jede Änderung seines Steuerstatus' (insbes. Mehrwertsteuerpflichtigkeit oder ausländische Steuerpflicht) unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Berechtigte, der seinen Verpflichtungen aus dem Wahrnehmungsvertrag, den Verteilungsplänen oder dem Gesellschaftsvertrag nicht nachkommt, ist verpflichtet, die der GVL hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.
- (8) Bewirkt die GVL rechtsgrundlose Zahlungen, so ist die GVL berechtigt, diese Zahlungen zurückzufordern, ohne dass sich der Zahlungsempfänger darauf berufen kann, nicht mehr bereichert zu sein.
- (9) Der Berechtigte ist verpflichtet, Tonträger-Repertoire zu kennzeichnen oder zu benennen, welches nicht in einem Vertragsstaat des Rom-Abkommens erst- oder simultanveröffentlicht wurde. Für diese Aufnahmen sind auf Abfrage andere Schutzkriterien nach Urheberrechtsgesetz, Rom-Abkommen oder WPPT nachzuweisen. Dies gilt nicht für den berechtigten Künstler deutscher Staatsangehörigkeit oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 5 Ansprüche des Berechtigten

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die GVL sind nur mit Zustimmung der GVL abtretbar. Die GVL ist berechtigt, die Erteilung der Zustimmung von der Zahlung einer Bearbeitungsgebühr abhängig zu machen.

§ 6 Rechtsnachfolge und Bevollmächtigung des Berechtigten

- (1) Im Fall des Todes des Berechtigten wird der Wahrnehmungsvertrag mit dessen Rechtsnachfolger bzw. Rechtsnachfolgern fortgesetzt. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, müssen diese ihre Rechte gegenüber der GVL durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ist die GVL zu Auszahlungen nicht verpflichtet.
- (2) Der Berechtigte kann nur einen Bevollmächtigten zur Ausübung seiner Rechte gegenüber der GVL bestellen. Mit der Bestellung eines weiteren Bevollmächtigten widerruft der Berechtigte die zuvor erteilte Vollmacht gegenüber der GVL ohne weiteres Zutun. Es gilt die letztdatierte Vollmacht.

§ 7 Dauer der Rechteübertragungen

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch die Parteien und gilt rückwirkend für die Verteilungsjahre, für die die Meldefrist noch nicht abgelaufen ist. Hat der Berechtigte die Rechte für diesen rückwirkenden Zeitraum einer anderen ausländischen Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung übertragen, erhält er mit besonderem Schreiben eine rechtsverbindliche Bestätigung des abweichenden Vertragsbeginns.
- (2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Der Rückruf von Rechten kann sich auf einzelne Produktionsarten oder Gebiete beziehen (s. § 3) und ist gegenüber der GVL konkret zu benennen. Die teilweise oder gesamte Beendigung des Vertrages hat in Textform zu erfolgen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Eingang bei der GVL.
- (3) Soweit die von der GVL abgeschlossenen Verträge mit den Verwertern den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags überschreiten, verlängert sich dieser hinsichtlich der betreffenden Rechtsübertragung entsprechend.
- (4) Mit der Beendigung des Vertrags bzw. mit einem Rückruf von Rechten gehen die Rechte ohne besondere Übertragung zum Schluss des Kalenderjahres an den Berechtigten zurück.

§ 8 Verteilung

- (1) Für die Verteilung gelten folgende Grundsätze:
 - a) Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für die Verwertung von Tonträgern werden zwischen den Tonträgerherstellern und den ausübenden Künstlern hälftig geteilt.
 - b) Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für die Verwertung von Videoclips werden zwischen den Tonträgerherstellern und den ausübenden Künstlern nach einem Vorabzug von 60 % für die Tonträgerhersteller hälftig geteilt.
 - c) Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für den Verleih von Filmen werden zwischen den ausübenden Künstlern und den Tonträgerherstellern nach einem Vorabzug von 40 % für die ausübenden Künstler hälftig geteilt.
 - d) Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für die Kabelweitersendung künstlerischer Darbietungen, die nicht unter lit. a) und b) fallen, stehen den ausübenden Künstlern zu. Dies gilt auch für die Vermietertlöse.

- (2) Erweist sich die Verteilung für einen Abrechnungszeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung des zugrundeliegenden Verteilungsplans (einschließlich der Anhänge) und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuverteilung der Verteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich,
- kann die Höhe der sich aus der fehlerhaften Verteilung ergebenden Ansprüche pauschaliert werden, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist,
 - können die Ansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung nachteilig Betroffenen aus den laufenden und zukünftigen Einnahmen befriedigt werden,
 - können Rückforderungsansprüche der Gesellschaft gegen künftige Zahlungsansprüche aufgerechnet werden
 - oder kann statt der Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der Gesellschaft verzichtet werden.

Bei der Auswahl unter diesen Maßnahmen ist das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Einbeziehung des Gesellschaftsvertrages, der Verteilungspläne und Vertragsänderungen

- Der Gesellschaftsvertrag und die Verteilungspläne der GVL in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile dieses Vertrags.
- Von der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung beschlossene künftige Änderungen des Wahrnehmungsvertrages, beispielsweise hinsichtlich neuer Rechte oder neuer Nutzungsarten, werden Bestandteil dieses Vertrages, wenn sie dem Berechtigten in Textform mitgeteilt wurden und dieser zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Berechtigte nicht binnen sechs Wochen seit Absendung der Mitteilung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 10 Sonstiges

- Personenbezogene Angaben des Berechtigten werden für die Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages sowie für spätere Auszahlungen und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses elektronisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses weitergegeben. Hiervon umfasst ist die Zugänglichmachung von Daten im Rahmen von internationalen Datenbanken, die gemeinsam mit ausländischen Schwestergesellschaften genutzt werden. Die Datenschutzinformationen zu diesem Wahrnehmungsvertrag im Sinne der Art. 12, 13 DSGVO werden unter <https://www.gvl.de/datenschutz> veröffentlicht.
- Der Berechtigte bestätigt, dass er über seine Rechte vor Unterzeichnung des Wahrnehmungsvertrages Kenntnis erhalten hat und die GVL ihren Informationspflichten nach § 53 VGG vor Zustimmung zur Wahrnehmung seiner Rechte nachgekommen ist.
- In Angelegenheiten der § 12.2 b) bis e) des Gesellschaftsvertrages kann der Berechtigte den Beschwerdeausschuss anrufen. Der Beschwerdeausschuss kann nur innerhalb von vier Wochen seit Zugang der angegriffenen Entscheidung angerufen werden. Hat ein Beschwerdeberechtigter die Frist ohne Verschulden versäumt, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachdem das Hindernis behoben ist, gestellt werden. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Der Rechtsweg ist erst eröffnet, wenn der Beschwerdeausschuss entschieden hat oder sechs Monate seit der Anrufung vergangen sind. Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses bestimmt werden.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der GVL.

Ort, Datum

Berlin, den _____
Gesellschaft zur Verwertung
von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)

Unterschrift des Berechtigten

Dr. Tilo Gerlach
Geschäftsführer

Guido Evers
Geschäftsführer

MUSTER